

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Leinatal (Feuerwehr-Kostenersatz und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.1.2004 Artikel 6 (GVBl. S. 853), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), der § 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 Nr. 11, S. 646) und des Beschlusses Nr. 18 vom 26.10.2009 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal erlässt die Gemeinde Leinatal die nachstehende 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Leinatal vom 25.05.2005:

§ 1 Änderung

Die Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Leinatal wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 2 – Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängegeräten – wird das Löschfahrzeug LF 8 gestrichen und neu eingefügt:

Löschgruppenfahrzeug LF/HLF 10-6 70,00 €/Std.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leinatal, den 27.02.2010

Oßwald
Bürgermeister